

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Roseburg vom 25.08.2020 (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 45 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Straßenwegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.08.2020 folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Roseburg erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Dies gilt nicht, soweit die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung anderen übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Straßenkörper der öffentlichen Straßen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des StrWG.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst
 - a) die Pflicht zur Säuberung des gesamten Straßenkörpers der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung,
 - b) die Schneeräumspflicht auf den Fahrbahnen
 - c) die Schneeräumspflicht auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen,
 - d) bei Glatteis das Bestreuen der Fußgängerüberwege sowie der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist,
 - e) bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 a) umfasst die Reinigung des gesamten Straßenkörpers nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Dabei sind sämtliche Verunreinigungen, Abfälle geringen Umfangs, Laub, Zweige und Äste, wildwachsende Kräuter sowie Gräser zu beseitigen.

Abweichend von Satz 2 sind wildwachsende Kräuter und Gräser nicht von den begrünten Seitenstreifen, sondern nur von Geh- und Radwegen sowie aus den Rinnsteinen zu entfernen, die Grünpflege und der Rückschnitt der Seitenstreifen verbleibt bei der Gemeinde.

Gräben sind von Abfällen und Verunreinigungen – insbesondere durch Laub – frei zu halten. Sämtlicher Kehricht sowie Grünabfälle sind nach Beendigung des Reinigungsvorgangs unverzüglich durch die reinigungspflichtige Person zu entsorgen.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Die Verwendung von Herbiziden ist, auch wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind, nicht gestattet.

(3) Die Schneeräumpflicht nach Abs. 1 b) umfasst die Pflicht, die Fahrbahnen von Schnee und Eis zu befreien. Die Straßen sind hierbei im Hinblick auf ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr zu bewerten und in der sich daraus ergebenden Rangfolge zu räumen.

(4) Die Schneeräumpflicht nach Abs. 1 c) umfasst die Pflicht, Geh- und Radwege sowie gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege unter Schonung des Untergrunds von Schnee und Eis zu befreien. Dabei soll ein schneefreier Weg von mindestens 1 m Breite freigeräumt werden.

Schnee und Eis sind zwischen Fahrbahn und Gehweg bzw. begehbarem Seitenstreifen so abzulagern, dass weder Fußgänger/innen noch der Straßenverkehr dadurch gefährdet werden. Es ist untersagt, Schnee und Eis von den Grundstücken in den Straßenkörper zu räumen.

(5) Die Streupflicht nach Abs. 1 d) umfasst die Pflicht, Glatteis auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen sowie auf Fußgängerüberwegen mit abstumpfenden Stoffen zu unterbinden. Einzusetzen sind vorrangig Sand, feine Asche, Split oder Granulat.

Handelsübliche Auftaustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn

- a) durch abstumpfende Mittel aufgrund besonderer Witterungsbedingungen (z.B. Eisregen) keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann oder
- b) die Beschaffenheit der zu streuenden Örtlichkeit es aus Gefahrenabwehrgründen gebietet (z.B. steile Wegstrecken, Treppen, Rampen, Brückenaufgänge und –abgänge).

Entsprechendes gilt für die Streupflicht nach Abs. 1 e).

(6) Schnee und Glatteis sind in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr unverzüglich nach Entstehung zu räumen bzw. abzustreuen. In der Zeit zwischen 20 und Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glatteis sind vor 7 Uhr zu beseitigen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten die dort normierten Pflichten samstags ab bzw. bis 8 Uhr und sonn- und feiertags ab bzw. bis 9 Uhr.

(7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und frei zu halten.

(8) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflichten nach § 2 Abs. 1 a), c) und e) werden auf die Eigentümerinnen und die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht für die Anliegerin bzw. den Anlieger erstreckt sich auf den gesamten Straßenkörper bis zur Hälfte der Fahrbahn.

Abweichend hiervon erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Straßenkörper über die Hälfte der Fahrbahn hinaus, wenn lediglich auf einer Straßenseite eine reinigungspflichtige Anliegerin oder ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden sind.

Die Reinigungspflicht für öffentliche Plätze sowie für stark frequentierte Bushaltestellen, welche durch Wartestellenhäuschen oder erhöhte Bordsteine charakterisiert sind, verbleibt bei der Gemeinde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine nach § 2 Abs. 1 a) für die in Anlage 1 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte nicht auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen, sondern verbleibt bei der Gemeinde. Dies gilt nicht für Stichstraßen bzw. Seitenarme der in Anlage 1 genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte, sondern nur für die Hauptdurchfahrten.

Anlage 1 ist Teil dieser Satzung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 trifft die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers

- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbrauchberechtigte oder den Nießbrauchberechtigten,
- c) die in sonstiger Form zu dinglichen Nutzung des Grundstücks berechtigten Personen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 sind bei Hinterliegergrundstücken die Eigentümer und Eigentümer des hinterliegenden Grundstücks reinigungspflichtig für den Bereich der Einmündung der Zuwegung auf die öffentliche Straße bis zur Mitte der Fahrbahn sowie in vollem Umfang für die als öffentliche Erschließungsstraße gewidmete Zuwegung.

Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Abweichend von Absatz 1 sind für öffentliche Zuwegungen zu Reihenhäusern die Eigentümerinnen und Eigentümer der Reihenhäuser jeweils über die Frontlänge ihrer Grundstücke und die gesamte Breite der Zuwegung reinigungspflichtig.

- (6) Ist die zur Straßenreinigung verpflichtete Person nicht in der Lage, die Reinigungspflicht zu erfüllen, so hat sie eine dritte Person mit der Reinigung zu beauftragen. Unbeschadet hiervon haftet die nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtete Person für die Erfüllung der Reinigungspflicht sowie für Schäden, die aus einer Nichterfüllung der Pflicht resultieren.

- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Personen der Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte zustimmen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Regelung dieser Satzung reduziert werden kann.

Die Zustimmung setzt voraus, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird und gilt nur solange, wie diese Versicherung besteht. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle der Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte haftet nicht die ursprünglich reinigungspflichtige Person, sondern der oder die Dritte für die Erfüllung der Reinigungspflicht.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück gilt als anliegendes Grundstück in Bezug auf all die öffentlichen Straßen, an deren Straßenkörper es heranreicht. Ein Grundstück gilt auch dann als anliegendes Grundstück, wenn es vom Straßenkörper der öffentlichen Straße lediglich durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weniger als 10 Meter breit ist und keiner eigenständigen Nutzung dient. Ein eigenständiger Nutzungszweck ist nicht schon durch Rabatten, Gräben, Knicks oder ähnliches gegeben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2006 außer Kraft.

Roseburg, den

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister
Otto Lübke

-Siegel -

Anlage 1

In den Hauptdurchfahrten (nicht Seitenarme/Stichstraßen/Sackgassen) der folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte verbleibt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und die Rinnsteine bei der Gemeinde Roseburg (vgl. § 3 Abs. 2):

- Dorfstraße
- Güsterer Weg